

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

An die Kommunen im
Städtebauförderungsprogramm

Bearbeitet von:
Herrn Christian Wächtler

nachrichtlich:
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Spitzenverbände, NBank

E-Mail-Adresse:
christian.waechtler@mu.niedersachsen.de

– nur per E-Mail –

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
61.11 – 21201.2.17

Durchwahl (0511) 120-
3109

Hannover
20.04.2020

Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen Verfahrenshinweise im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

- Bezug:
- a) Städtebauförderungsrichtlinie – R-StBauF
RdErl. d. MS v. 17. 11. 2015 (Nds. MBl. S. 1570), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 30. 1. 2020 (Nds. MBl. S. 201)
 - b) Regelungen zur Entlastung finanzschwacher Gemeinden
RdErl. v. 2. 1. 2019 (Nds. MBl. S. 373)
 - c) Ausschreibung des Programmjahres 2021
Bek. v. 30. 1. 2020 (Nds. MBl. S. 201).

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ausbreitung des Coronavirus und die damit einhergehenden Beschränkungen stellt nicht nur die Bundes- und Landesebene, sondern insbesondere auch die kommunale Ebene vor große Herausforderungen. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Belastungen der Kommunen wirken sich auch auf die Städtebauförderung aus, indem beispielweise erforderliche Beschlüsse der Gremien oder Bürgerversammlungen vielfach nicht rechtzeitig erfolgen können.

Soweit die Auswirkungen der Corona-Pandemie daher zu einer zeitlichen Verzögerung bei der Bearbeitung führen, werden für die Fortsetzungsmaßnahmen in der Städtebauförderung zur Vermeidung der dadurch sonst entstehenden Nachteile folgende Vereinfachungen erlassen:

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

- Der für das Programmjahr 2021 zum 01.06.2020 vorzulegenden Anmeldung braucht, abweichend zu Nr. 7.1.2 der R-StBauF und der Bekanntmachung zu c), lediglich die Anlage 9 sowie die ggf. fortgeschriebene Kosten- und Finanzierungsübersicht beigelegt zu werden. Bei beabsichtigter Inanspruchnahme der Sonderregelung für finanzschwache Gemeinden ist zudem die Anlage 1 des Bezugserlasses zu b) beizufügen. Die der Anmeldung sonst beizufügenden Anlagen können bis zum 31.12.2020 nachgereicht werden.
- Abweichend von der Nr. 7.2.6.2 der R-StBauF kann die Zwischenabrechnung für den Abrechnungszeitraum 2019 erst zum 30.06.2021, zusammen mit der Zwischenabrechnung für das Abrechnungsjahr 2020, der Bewilligungsbehörde vorgelegt werden.

Anmeldungen von Gesamtmaßnahmen, deren Neuaufnahme in das Förderprogramm beantragt wird, sind in Absprache mit dem zuständigen Amt für regionale Landesentwicklung im Einzelfall zu betrachten.

Die nach 7.1.2.6 R-StBauF erforderliche Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde bleibt hiervon unberührt und ist weiterhin für Fortsetzungsmaßnahmen sowie Neuanmeldungen vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez.
Wächtler